

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG
Jahrbuch 2018

Menschenrechte
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

Kuratorium:

Michael Ansel (Wuppertal), Olaf Briese (Berlin), Birgit Bublies-Godau (Dortmund), Norbert Otto Eke (Paderborn), Philipp Erbentraut (Frankfurt a. M.), Jürgen Fohrmann (Bonn), Bernd Füllner (Düsseldorf), Katharina Gather (Paderborn), Katharina Grabbe (Münster), Detlev Kopp (Bielefeld), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Sandra Markewitz (Vechta), Anne-Rose Meyer (Wuppertal), Maria Pormann (Köln), Florian Vaßen (Hannover)

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2018
24. Jahrgang

Menschenrechte im Vormärz

herausgegeben
von
Sandra Markewitz und Jean-Christophe Merle

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: www.vormaerz.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1 mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

Publiziert von

Aisthesis Verlag Bielefeld 2021

Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld

Satz: Germano Wallmann, geisterwort.de

Open Access ISBN 978-3-8498-1644-5

Print ISBN 978-3-8498-1376-5

E-Book ISBN 978-3-8498-1377-2

www.aisthesis.de



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Vorwort

Obwohl sich dies möglicherweise als politisch unklug erwies, gab die Frankfurter Nationalversammlung der Erklärung der Grundrechte den zeitlichen Vorrang vor der Organisation der künftigen Reichsgewalt. Damit wollte die Nationalversammlung sowohl die rechtliche Vereinheitlichung Deutschlands als auch die Bindung der Einzelstaaten an die Grundrechte sichern, die für den Vormärz so wichtig waren und die im Mittelpunkt der Forderungen der Revolutionen und etwa der Mannheimer Volksversammlung vom 27. Februar 1848 standen. Was im Artikel IV des „Entwurf[s] des deutschen Reichsgrundgesetzes“ vom 26. April 1848 skizziert wurde, buchstabierte das „Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 27. Dezember 1848 aus.

Obleich der Vormärz und die Nationalversammlung die Inspiration für die Grundrechte in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 finden und das „Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“ nicht von einem König oktroyiert wurde, ähnelt es in einer wesentlichen Hinsicht mehr der Magna Charta vom 15. Juli 1215 als der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte oder der Verfassung der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787. Statt einer genuinen Präambel beginnt das Reichsgesetz mit einem Hinweis auf die gegenüber den Einzelstaaten vereinheitlichende und einschränkende Rolle der Grundrechte: „Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.“ In ihrer jeweiligen Präambel betonte dagegen die Verfassung der Vereinigten Staaten das kontraktualistische Element und die französische Erklärung das naturrechtliche Element, und beide erwähnen in einer emanzipatorischen Perspektive die Übel, für welche die Grund- bzw. die Menschen- bzw. die Bürgerrechte das Gegenmittel darstellen, und das Glück, das daraus entstehen soll. Die Begründung der Grundrechte kann man daher nicht im Reichsgesetz, sondern nur in den Debatten des Vormärz finden, die, neben anderen Aspekten der Menschenrechtsthematik, die AutorInnen dieses Sammelbandes darstellen. Anders als in der französischen Erklärung handelt es sich im Reichsgesetz nicht um „natürliche, unveräußerliche

und heilige Rechte der Menschen“ bzw. nicht primär um Menschenrechte. Das Kapitel 1 betrifft die Freizügigkeit in Deutschland, d.h. das Recht auf freie Wahl des Wohn- und Aufenthaltsorts. Dennoch entsprechen inhaltlich viele, wenn nicht alle im Reichsgesetz enthaltenen Grundrechte den Menschenrechten, wenn auch mit von dem Kontext des Vormärzes und der Märzrevolution geprägter Färbung. Dem deutschen Volke werden zwar die Grundrechte „gewährleistet“, jedoch nicht von einem König oktroyiert, sondern von der Nationalversammlung selbst gegeben, die das Volk infolge einer Revolution gegen die Fürsten gewählt hat.

Das Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 20. Dezember 1848, und die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28.3.1849, Abschnitt VI, enthalten eine Auffassung der Menschenrechte, deren Eigentümlichkeiten – verglichen mit der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) und der englischen Bill of Rights – nicht nur der allgemeinen intellektuellen Vormärz-Debatte (z.B. in der Gesellschaft der Menschenrechte von Georg Büchner sowie in den Schriften Heinrich Heines) und den politischen Absichtserklärungen (Offenburger Programm der südwestdeutschen Demokraten, Heppenheimer Programm der südwestdeutschen Liberalen) viel verdanken, sondern auch und vor allem deutschen rechtsphilosophischen Theorien aus der Vormärz-Zeit.

Das Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte hat aus der Kritik an der französischen Menschenrechtserklärung gelernt, dass es Menschenrechte weder ohne System der Rechte und Pflichten des Bürgers¹ noch ohne Verankerung in der einschlägigen Organisation der Staatsorgane geben kann, die gleichzeitig die Freiheit und die Einheit des Volkes sichern. Außerdem sieht die den Reichsgesetzen zugrunde liegende Auffassung keine Grundrechte ohne Verankerung im zu schützenden geistigen Leben des Volkes vor. Unter dem Einfluss der Rechts- und Staatsphilosophie J. G. Fichtes und Hegels wurden im Vormärz rechtsphilosophische Theorien entwickelt, die

1 Die männliche Form verweist darauf, dass Frauen auch in den im Vormärz statthabenden Emanzipationsprozessen nicht in gleicher Weise als Subjekte der Emanzipation gemeint waren wie die männlichen Bürger – Subjektfähigkeit herzustellen war als Ziel formulierbar, das seine umfassende Geltung durch weitere argumentative Schritte, Änderungen in geschichtlicher und philosophischer Semantik sowie Lebensformkonzeptionen erst erlangen musste und im emanzipativen Prozess ein Desideratum aufgab, vgl. den Beitrag zur Fundierung der Menschenrechte in der Klassischen Deutschen Philosophie von Jure Zovko im vorliegenden Band.

individuelle Menschenrechte nicht abstrakt, sondern nur in einem „System des Rechts“ (Friedrich von Stahl, I. H. Fichte) aufeinander bezogener Komponenten gelten lassen, das den Menschen grundsätzlich als gesellschaftliches Wesen betrachtet und dem eine organische und geistige Auffassung der Gesellschaft zugrunde liegt. Typisch dafür ist im Vormärz etwa die Verwendung des Fichte'schen Begriffs vom „Urrecht“, um den fiktionalen, sprich abstrakten Charakter von Menschenrechten *prima facie* zu betonen (die erst als „Grundrechte“ in einer konkreten Rechtsordnung ihre Wirklichkeit finden), weshalb eher vom „menschlichen Recht“ (Krause) und dessen sittlicher Bestimmung die Rede ist.

Diese Auffassung der Grundrechte findet einen deutlichen Ausdruck im Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes. Neben den traditionellen individuellen Freiheitsrechten (derartige Habeas-Corpus-ähnliche Rechte wie Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Hausdurchsuchung (Art. 3) sowie weiteren Rechten auf eine Privatsphäre – z. B. Eigentumsrechte (Art. 8), Briefgeheimnis (Art. 3), Abschaffung der Stände (Art. 2)) werden im „Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“ auch die Verfahrensregeln (zu den Gerichtsbarkeiten (Art. 9) sowie zur rechtlichen Harmonisierung des Reichs (Art. 1)), die für die konkrete Umsetzung sorgen sollen, und vor allem solche Rechte besonders hervorgehoben, die nicht nur zur politischen Partizipation (Meinungsfreiheit (Art. 4) und Versammlungsfreiheit (Art. 7)), sondern auch zum geistigen Leben (Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 5), nicht zuletzt Wissenschaftsfreiheit (Art. 6)) beitragen. Dass nicht nur individuelle Freiheiten gemeint sind, sondern auch die Selbsterhaltung und die Freiheit des Volkes als Ganzes, das alle seine Mitglieder einbezieht, davon zeugt einerseits, dass das Reichsgesetz die Grundrechte primär als „Norm“ statt als subjektive Rechte betrachtet („Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen“), und andererseits Grundrechte, die entweder in weiteren Texten (Minderheitenrechte in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28.3.1849, Art. XIII § 188) enthalten sind oder im Vormärz und in der Märzrevolution besprochen worden sind (z. B. in der monatelangen Debatte über ein Recht auf Arbeit, das im Prinzip nahezu unumstritten war, obwohl das Recht auf Arbeit wegen Uneinigkeit betreffend seiner Umsetzung schließlich nicht angenommen wurde²).

2 Vgl. Heinrich Scholler (Hg.): Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation, Darmstadt 1973, S. 33ff.

Das Jahrbuch erforscht diese Zusammenhänge; neben der – vor allem – rechtsphilosophischen Inspiration der einzelnen spezifischen Aspekte der Grundrechte geht es um die folgenreiche Besetzung des politischen sowie imaginativen Ausdrucksraumes der Vormärz-Zeit durch die Idee der Menschenrechte, die sowohl in Bezug auf einzelne Grundrechte wie auch im Blick auf ihre Fundierung in der Klassischen Deutschen Philosophie, die Frage nach Frauenrechten als Menschenrechten, Protagonisten wie Friedrich Hecker oder den Zusammenhang von Menschenrechtsidee und Musik betrachtet werden. Das Jahrbuch kann seinen Gegenstand nicht erschöpfen, aber Anreize geben, das Thema der Menschenrechte erneut und vor dem Hintergrund gegenwärtiger theoretischer und praktischer Entwicklungen aufzugreifen. Wie Habermas es hervorgehoben hat, entwickelt die Idee der Menschenrechte ihr Potential in einem nie abgeschlossenen Emanzipationsprozess.

Für die gute Zusammenarbeit sowie die angenehmen Umstände der Drucklegung sei Detlev Kopp gedankt.

Die HerausgeberInnen, im März 2019